

# Die neuen Steuergesetze.

Vom Reichsfinanzministerium erhalten wir den folgenden Ueberblick über die der Nationalversammlung zugewandenen 10 neuen Steuergesetzentwürfe.

Der frühere Reichsminister der Finanzen Dr. Dernburg hat in seinem am 2. Mai d. J. in der Berliner Hofkammer gehaltenen Vortrage den lebensnotwendigen Jahresbedarf des Reiches ohne die uns aus dem Friedensvertrage erwachsenen Erfordernisse auf 17½ Milliarden Mark berechnet, von denen — wie der Minister ausführte — praeter propter 12 Milliarden Mark noch durch Steuern auszufüllen und zu decken sind. Durch die Erträge, die aus den jetzt der Nationalversammlung zugewandenen Steuergesetzentwürfen zu erwarten sind, wird nur ein kleiner Teil der Reichsausgaben gedeckt finden können, so daß nach der Erledigung der jetzigen Vorlagen sehr große weitere Arbeit zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt zu leisten bleibt.

Drei von den Gesetzentwürfen, mit denen sich die Nationalversammlung zu beschäftigen hat, schaffen keine dauernden Einnahmequellen: der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und der Entwurf eines Raizonsteuergesetzes.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs waren bereits vor einiger Zeit der Öffentlichkeit übergeben worden; die jetzt der Nationalversammlung zugewandenen Entwürfe dieser beiden Gesetze zeigen gegenüber den ersten Entwürfen einige wesentliche Abweichungen, die hervorgetretenen Wünschen Rechnung tragen.

Auch in ihrer teilweise veränderten Form schließen sich die Entwürfe zu beiden Gesetzen in ihrem Inhalte in mehrfacher Hinsicht an die seither erlassenen Gesetze über die Besteuerung der Kriegsgewinne und die Erhebung von Kriegsabgaben an.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 will im Anschluß an das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (vom 26. Juli 1918) die Erhebung einer Kriegsabgabe von dem vornehmlich im Jahre 1918 erzielten Mehreinkommen der Einzelpersonen und von dem im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinn der Gesellschaften vorschreiben. Dementsprechend zerfällt der Gesetzentwurf in zwei Hauptteile: erstens in die Abgabepflicht der Einzelpersonen und zweitens in die Abgabepflicht der Gesellschaften. Das Mehreinkommen, das die Einzelpersonen gegenüber dem im Gesetzentwurf näher bezeichneten Friedenseinkommen erzielt haben, soll, soweit es 3000 Mark übersteigt, mit einer Steuer belegt werden, die für die ersten 10 000 Mark 5 v. H. beträgt und auf Grund eines Staffeltarifs bis auf 50 v. H. ansteigt. Vom Mehrgewinn, den die Gesellschaften im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielt haben, ist eine Abgabe bis zu 80 v. H. zu zahlen, während nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 die höchste Abgabe 60 v. H. betrug.

Der Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für 1919 will zwar die Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften, nicht aber auch die der Einzelpersonen abschließend regeln. Diesem Zwecke soll vielmehr der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs dienen, der sich daher auf die Besteuerung der Einzelpersonen beschränkt. Sie haben eine Abgabe von dem in der Zeit vom 31. Dezember 1918 bis zum 31. Dezember 1919 erzielten Vermögenszuwachs, soweit er den Betrag von 5000 Mark übersteigt, zu zahlen. Dabei wird die auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1918 und auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 gezahlte Steuer von dem auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlenden Betrage in Abzug gebracht. Ueber die Höhe der Abgabe bestehen zwischen der Regierung und dem Staatenausschuß Meinungsverschiedenheiten. Die Regierung will, daß jeder Vermögenszuwachs, der den Betrag von 204 500 Mark übersteigt (einschließlich der abgabefreien 5000 Mark), restlos erfasst wird. Der Staatenausschuß will, daß die vollständige Begleichung erst beim Vermögenszuwachs von 440 500 Mark eintritt. Von den neu in den Entwurf gekommenen Bestimmungen ist besonders die bemerkenswert, daß die seit 31. Dezember 1918 eingetretenen Verluste berücksichtigt werden sollen.

Von dem Raizonsteuergesetz wird weiter unten gesprochen. Von den Gesetzentwürfen, die dem Reiche dauernde Einnahmen zuführen sollen, ist in erster Reihe der Entwurf eines Erbschaftsteuergesetzes zu erwähnen. Er sieht den Ausbau der bestehenden Erbschaftsteuer im Sinne ihrer Ausdehnung auf das Gatten- und Kindeserbe und der verschärften Heranziehung der entfernteren Verwandtschaftsgrade vor, ferner eine entsprechende Erweiterung der Schenkungssteuer. Die Erbanfallsteuer soll nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers in 6 Klassen erhoben werden. Die Steuer ist je nachdem niedriger oder höher, ob der Erwerber in näheren oder entfernteren oder gar keinen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Erblasser steht. Die Steuer soll ferner nicht bloß nach der Höhe des Erbes, sondern auch das beim Erbanfall bereits vorhandene sonstige Vermögen des Erben berücksichtigt werden. Bei großen Erbanfällen und großen bereits vorhandenen Vermögen kann die Steuer annähernd bis auf 75 v. H. und unter Hinzurechnung der weiter unten erwähnten Nachlasssteuer bis zu einem Höchstsatze von fast 80 v. H. hinaufgehen. Dem Erwerbe von Todes wegen wird der Erwerb durch unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden gleichgestellt. Es mußte jedoch hier rückwirkend auch für eine Besteuerung derjenigen Schenkungen Sorge getragen werden, die in den letzten Jahren — vielfach in der Erwartung, dadurch Steuern ersparen zu können — vorgenommen wurden. Dementsprechend sollen alle Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 1916 erfolgt sind, dem neuen Gesetz unterworfen sein.

Schließlich ist in dem Entwurf eine Nachlasssteuer vorgesehen, die eine Besteuerung des gesamten Vermögens des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, betrifft.

Der Entwurf eines Grundwechselfteuergesetzes, der nächst dem zu erwähnen ist, will die verschiedenen Abgaben, die jetzt vom Reiche, von den Bundesstaaten und Kommunen beim Grundstücks-umsatz erhoben werden, vereinheitlichen. Es soll in Zukunft beim Eigentumsübergang die Grundwechselfsteuer des Reiches, und zwar in Höhe von 4 v. H. des gemeinen Wertes des Grundstückes erhoben werden, an der dann die gegenwärtigen Steuergläubiger verhältnismäßig beteiligt werden würden. Ferner ist vorgesehen eine einheitliche periodische Besteuerung gebundener Grundstücke oder von Grundstücken, die im Eigentum von Personenvereinigungen usw. sich befinden (Besteuerung der „Toten Hand“), wenn 20 Jahre seit dem letzten steuerpflichtigen Besitzwechsel oder dem erstmaligen Eintritt der Steuerpflicht gemäß den Vorschriften des Entwurfes verfloßen sind. Die Steuer soll hier 2 v. H. betragen. Neben der Vereinheitlichung der Abgabe bringt der Entwurf dem Grundstücksmarkt insofern eine wichtige Erleichterung, als unter gewissen Voraussetzungen die Erwerb von Grundstücken, die gleichzeitig Hypothekengläubiger sind, steuerlich bevorzugt werden sollen.

Der Entwurf eines Raizonsteuergesetzes will eine einmalige Abgabe auf solches Grundeigentum legen, die sich in der Umgehung von Festungen befindet, bisher infolgedessen gewissen Beschränkungen unterworfen war, nunmehr aber, da eine baldige Beseitigung der Festungsanlagen in weitem Umfange wahrscheinlich ist, von den Beschränkungen befreit wird und somit einen unerwarteten Wertzuwachs erfährt. An diesem Wertzuwachs das Reich zu beteiligen, ist schon deshalb berechtigt, weil seinerzeit den Grundbesitzern nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 für die Beschränkungen ihres Eigentums volle Entschädigung in Kapital oder Rente zu gewähren war.

Im Entwurf eines Tabaksteuergesetzes wird eine Neugestaltung der Tabakbesteuerung in der Richtung vorgeschlagen, daß von allen Tabakerzeugnissen eine nach ihrem Kleinverkaufspreise abgestufte Verbrauchsabgabe unter Verwendung von Steuerzeichen erhoben werden soll. Die Besteuerung des inländischen Rohtabaks soll beseitigt werden, wodurch die Herstellung der billigeren Zigaretten erleichtert wird, und vom ausländischen Rohtabak soll unter Aufhebung des Wertzuschlages lediglich ein Gewichtszoll in der Höhe zur Erhebung gelangen, wie er zum Schutze des heimischen Tabakbaues notwendig ist. Die Verbrauchsabgabefüße für Zigaretten bewegen sich in 22 Abstufungen zwischen 8 Mark für 1000 Stück und 500 Mark für 1000 Stück je nach der Höhe der Kleinverkaufspreise. Bei den Zigaretten soll der durch das Gesetz vom 12. Juni 1918 eingeführte Kriegsausschlag mit der Zigarettensteuer vereinigt werden und darüber hinaus eine weitere Abgabenerhöhung eintreten. Die Abgabefüße für Zigaretten bewegen sich in 11 Abstufungen zwischen 10 Mark für 1000 Stück (bei Zigaretten bis zu 3 Pfennig das Stück) und 140 Mark für 1000 Stück (bei Zigaretten von über 25 Pfennig das Stück). Nach dem jetzt gültigen Gesetze tritt der gegenwärtig höchste Steuerfuß (einschließlich Kriegsausschlag 40 Mark) bereits bei einem Preise von über 70 Mark für 1000 Stück ein; das ist angesichts der Preisentwicklung auf dem Zigarettenmarkt nicht mehr gerechtfertigt. Ueber diese Angaben hinaus enthält der Entwurf eine ganze Reihe von Bestimmungen, die beweisen, daß die neuerlich notwendig gewordene Belastung der Tabakerzeugnisse mit den berechtigten Interessen der Tabakindustrie und des Handels in Uebereinstimmung gebracht werden soll.

Auch eine Erhöhung der Zudersteuer wird notwendig. Sie soll statt 14 Mark in der Folge 30 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht betragen. Das würde einer Erhöhung des Kleinhandelspreises um 8 Pf. für das Pfund gleichkommen — eine Belastung, die sehr gering ist, wenn man bedenkt, mit welchen Preissteigerungen während des Krieges leider gerechnet werden mußte.

Auch die Belastung, die sich aus der geplanten Zündwarensteuer ergibt, kann nicht als unerträglich bezeichnet werden, zumal wenn man in Betracht zieht, daß sich die Bevölkerung in Kriegszeiten für Zündwaren mit weit höheren Preisen abgefunden hat, als sie einschließlich der Steuer nach der Wiederkehr normaler Zeiten zu erhoffen sind. Es soll nämlich die Steuer für Zündhölzer und Zündkerzen verdoppelt werden, so daß z. B. für Schachteln mit 30 bis 60 Zündhölzern die Steuer 3 Pf. für jede Schachtel, für Schachteln mit 20 oder weniger Zündkerzen 10 Pf. für jede Schachtel beträgt. Außerdem werden zum Schutze der Zündholzindustrie und des Ertrages der Zündwarensteuer neu die Feuerzeuge zur Besteuerung herangezogen. Auch eine Erhöhung des Eingangszolles für vom Ausland eingeführte Zündhölzer und Zündkerzen ist vorgesehen.

Der Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes sieht vor, daß alle von Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden erlassenen Vorschriften, nach denen eine Vergnügungssteuer erhoben wird, unwirksam werden. An deren Stelle soll die Reichsvergügnungssteuer treten, von deren Ergebnis die Hälfte dem Reich zufließen soll. Es werden von der Steuer alle Veranstaltungen getroffen werden, die den Zweck haben, zu unterhalten, zu ergötzen, zu erbauen oder zu belehren, ausgenommen solche, die lediglich dem Unterricht in Unterrichtsanstalten dienen. Die Erhebung der Steuer erfolgt als Kartensteuer, wenn von den Teilnehmern der Veranstaltung Eintrittsgeld zu entrichten ist, als Pauschalsteuer (nach dem Flächenraum), wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Das Kartenspiel soll ebenfalls in Zukunft steuerlich höher belastet werden. Die jetzige Reisespielpabgabe von 30 Pf. bezw. 50 Pf. für Spielkarten ist bereits seit dem Jahre 1878 in Kraft, hat also seit mehr als 40 Jahren keine Erhöhung erfahren. Die Steuer soll sich in der Folge für Kartenspiele von mehr als 24 bis einschließlich 48 Blätter auf 2 Mark belaufen; für Kartenspiele mit weniger Blättern bezw. mit mehr Blättern ermäßigt sich oder erhöht sich der Satz. Auch die vom Auslande eingeführten Spielkarten sind der Steuer unterworfen; sie werden überdies einen erhöhten Eingangszoll zu tragen haben.